

## Anlage 1

### **Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von thermischen Solarkollektoranlagen**

#### **1 Förderziel**

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung des Ausbaus solarthermischer Energie durch finanzielle Hilfen für die Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) der unten definierten Anlagenformen. Mit den geförderten Anlagen soll der Anteil regenerativ erzeugter Energie zur Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung und solaren Kälteerzeugung im Stadtgebiet erhöht und der Einsatz von fossilen Brennstoffen verringert werden. Die Intensivierung der Erzeugung von solarthermischer Energie soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

#### **2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

#### **3 Allgemeine Fördervoraussetzungen:**

Die Errichtung der solarthermischen Anlage muss auf einem bereits bestehenden Gebäude im Gebiet der Stadt Braunschweig erfolgen. Eine Förderung der Errichtung von Anlagen auf Neubauten sowie einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kumulationen mit anderen Förderprogrammen anderer Fördergeber sind jedoch dann möglich, wenn ansonsten der Fördergegenstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

#### **4 Besondere Fördervoraussetzungen:**

Die Errichtung einer solarthermischen Anlage kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Solarkollektortyp muss nach EN 12975 geprüft sein, unter Testbedingungen einen jährlichen Ertrag von mindestens 500 kWh / m<sup>2</sup> bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % erreichen, die Kriterien des Umweltzeichens RAL-ZU 73 erfüllen und das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

...

- b) Solarkollektoranlagen mit Luft als Trägermedium sind förderfähig, wenn der Kollektor mit einer transparenten Abdeckung versehen ist und in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurde. Folgende Solarkollektoren erfüllen die Förderbedingungen: [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare\\_energien/solarthermie/publikationen/energie\\_ee\\_solarliste.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/solarthermie/publikationen/energie_ee_solarliste.pdf)
- c) Die Aperturfläche (Glasfläche des Kollektors) sollte nach Süd, Süd-Ost oder Süd-West ausgerichtet und möglichst wenig verschattet sein.
- d) Der durch Systemsimulation berechnete jährliche Solarwärmeertrag im Kollektorkreis muss bei
- Anlagen zur Warmwasserbereitung mindestens 350 kWh/m<sup>2</sup> Aperturfläche,
  - Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mindestens 300 kWh/m<sup>2</sup> Aperturfläche
  - Fassadenanlagen mindestens 250 kWh/m<sup>2</sup> Aperturfläche betragen.
- e) Bei Wärmespeichern mit Wasser als Wärmeträger sind mindestens folgende Volumina pro m<sup>2</sup> Aperturfläche erforderlich:
- 40 Liter pro m<sup>2</sup> bei Flachkollektoren
  - 50 Liter pro m<sup>2</sup> bei Vakuumröhrenkollektoren
- f) Speicherverluste infolge Einrohrzirkulation sind durch geeignete Siphonanschlüsse zu minimieren.

## 5 Art und Höhe der Förderung:

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Sie beträgt 100 € pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche, maximal jedoch bis zu 20 % der Gesamtkosten.

Förderfähig sind:

- 1) solarthermische Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (mindestens 3 Wohneinheiten) mit einer Kollektorfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung**
- 2) solarthermische Anlagen auf Nichtwohngebäuden (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern) mit mind. 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie zur solaren Kälteerzeugung**
- 3) solarthermische Anlagen auf einem Ein- und Zweifamilienhaus zur reinen Warmwasserbereitung einer Größe von bis zu 20 m<sup>2</sup>.**

...

## **6 Weitere Bedingungen:**

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Zuschussung werden nach Eingang bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden.

## **7 Antrag:**

Vor Maßnahmebeginn ist ein formloser schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Verwaltung  
Bohlweg 30  
38100 Braunschweig*

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Spitzenleistung. Die baurechtliche Genehmigung ist - soweit erforderlich - vorzulegen.

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Betrieb vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Fotomontagen, Modelle, Computerdarstellungen oder vergleichbare ergänzende Darstellungen beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

...

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

**8 Allgemeines Verfahren:**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

**9 Inkrafttreten:**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 tritt sie außer Kraft.